

**Neufassung Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Kaltenborn vom 12.03.2020**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung am 12.03.2020 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

| | |
|---|---|
| § 1 Allgemeines..... | 2 |
| § 2 Gebührenschuldner..... | 2 |
| § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit | 2 |
| § 4 Inkrafttreten | 2 |
| Anlage zur Friedhofsgebührensatzung | 3 |
| I. Reihengrabstätten | 3 |
| II. Gemischte Grabstätten..... | 3 |
| III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten | 3 |
| IV. Ausheben und Schließen der Gräber..... | 4 |
| V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen | 4 |
| VI. Grabplatten für Wiesenreihen- und Wiesenwahlgrabstätten – Auslagenersatz-..... | 4 |
| VII. Grabräumungsgebühr | 5 |
| VIII. Gebührenregelung für die Bestattung anderer als in § 2 (1) und (2) der Friedhofssatzung aufgeführten Personen..... | 5 |

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 04.12.2014 außer Kraft.

Kaltenborn, den 12.03.2020





Manfred Hoffmann
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte als **Wiesensarggrab** an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung (§ 13 Abs. 2a der Friedhofssatzung) = 1.200 €
2. Überlassung einer Reihengrabstätte als **Wiesenuarnengrab** an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung (§ 13 Abs. 2b der Friedhofssatzung) = 750 €

II. Gemischte Grabstätten

Beistellung einer Urne in eine bereits mit einem Sarg belegte Wiesenerdgrabstätte (§ 13 a der Friedhofssatzung) = 600 €

Verlängerungsgebühr der bereits mit einem Sarg belegte Wiesenerdgrabstätte nach Ablauf der ersten Ruhezeit bei späterer Beistellung einer Urne in einer Wiesenerdgrabstätte für jedes volle Jahr = 60 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des **Nutzungsrechts** an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine **Einzelgrabstätte** = 1.200 €
 - bb) eine **Doppelgrabstätte** = 2.400 €
- b) **Verlängerung** des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit und bei späteren Beisetzungen **für jedes volle Jahr** für
 - aa) eine **Einzelgrabstätte** = 40 €
 - bb) eine **Doppelgrabstätte** = 80 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.
2. a) Verleihung des **Nutzungsrechts** an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine **Urneneinzelwahlgrabstätte** = 950 €
 - bb) eine **Urnendoppelwahlgrabstätte** = 1.900 €
- b) **Verlängerung** des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit und bei späteren Beisetzungen **für jedes volle Jahr** für
 - aa) eine **Urneneinzelwahlgrabstätte** = 38 €
 - bb) eine **Urnendoppelwahlgrabstätte** = 76 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

3. a) Verleihung des **Nutzungsrechts** an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
- aa) eine **Wiesenureneinzelwahlgrabstätte** = 1.300 €
 - bb) eine **Wiesenurenendoppelwahlgrabstätte** (als Tiefengrab) = 2.600 €
- b) **Verlängerung** des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit und bei späteren Beisetzungen **für jedes volle Jahr** für
- aa) eine **Wiesenureneinzelwahlgrabstätte** = 52 €
 - bb) eine **Wiesenurenendoppelwahlgrabstätte** = 104 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

4. **Beistellgebühr** für die Beistellung einer **Urne** zu einem Sarg oder Urne in einer **Wahlgrabstätte** = 600 €

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen von Grabstätten erfolgt bei Erdgräbern durch beauftragte gewerbliche Unternehmen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern unmittelbar an diese Unternehmen zu leisten.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Grabplatten für Wiesenreihen- und Wiesenwahlgrabstätten – Auslagenersatz-

Aus Gründen der Qualitätssicherung werden die Grabplatten für Wiesenurenen**reihen**gräber sowie für Wiesenurenen**wahl**gräber (siehe Ziffer I., II und Ziffer III. Nr. 3) ausschließlich durch den Friedhofsträger zur Verfügung gestellt, welcher die Grabplatten von gewerblichen Unternehmern erwirbt und einbringen lässt. Die Kosten für die Grabplatten werden dem Verantwortlichen mit Gebührenbescheid in Rechnung gestellt. Erst nach Zahlungseingang des v. g. angeforderten Auslagenersatzes (Vorausleistung) seitens des Nutzungsberechtigten bei der Verbandsgemeindekasse Adenau wird die Grabplatte vom Friedhofsträger in Auftrag gegeben und alsdann angebracht.

Die Grabplatten verbleiben jeweils im Eigentum des Friedhofsträgers. Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten und gemischten Grabstätten sowie nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten wird die Entfernung der Grabplatten vom Friedhofsträger veranlasst.

VII. Grabräumungsgebühr

Für die Grabstellen wird mit Inkrafttreten dieser Satzung seitens des Friedhofsträgers vor Überlassung einer Wahlgrabstätte bzw. vor Verlängerung einer Wahlgrabstätte, eine Pauschale für das etwaige spätere Abräumen der Gräber gemäß § 23 der Friedhofssatzung wie folgt erhoben:

- a) in Höhe von 300 € für Sarg-Einzelgräber
- b) in Höhe von 400 € für Sarg-Doppelgräber
- c) in Höhe von 230 € für Urnen-Einzelgräber
- d) in Höhe von 280 € für Urnen-Doppelgräber

Ausgenommen von dieser Abräumpauschale sind die Wiesenreihen- und Wiesenwahlgrabstätten, da hierfür kein nennenswerter Abräumaufwand entsteht.

Die v.g. Abräumpauschale wird jeweils gemeinsam mit dem zu erlassenden Friedhofsgebührenbescheid festgesetzt.

Sofern die tatsächlichen Abräumkosten im Falle der späteren Grababräumung für den Friedhofsträger höher oder niedriger sein sollten als die unter v. g. Buchstaben a) – d) erhobene Gebührenpauschale, so ist der Friedhofsträger berechtigt, diese tatsächlichen Kosten unter Anrechnung der vorgezahlten Abräumpauschale gegenüber dem Verpflichteten geltend zu machen oder dementsprechend zurückzuerstatten.

Wird die Grabstätte nach Ablauf der entsprechenden Ruhe- und Nutzungszeiten vom Verpflichteten hingegen ordnungsgemäß abgeräumt, kann die Pauschale -auf Antrag des Verpflichteten hin- zurückerstattet werden.

VIII. Gebührenregelung für die Bestattung anderer als in § 2 (1) und (2) der Friedhofssatzung aufgeführten Personen

Die Bestattung anderer als die in § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung aufgeführten Personen kann gemäß § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung vom Friedhofsträger auf Antrag zugelassen werden. In diesem Falle ist der Friedhofsträger berechtigt, durch einen privatrechtlichen Vertrag höhere als die in dieser Satzung normierten Gebühren für die Friedhofsnutzung zu vereinbaren und festzusetzen. Diese Gebühr muss vor dem Bestattungstag bei der Verbandsgemeindekasse Adenau eingezahlt bzw. gutgeschrieben sein.